

► Fluggastrechte

EuGH tritt doppelter Entschädigung entgegen

| Art. 8 Abs. 2 der FluggastrechteVO ist dahin auszulegen, dass ein Fluggast, der nach der Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13.6.90 über Pauschalreisen gegen seinen Reiseveranstalter einen Anspruch darauf hat, seine Flugscheinkosten erstattet zu erhalten, vom Luftfahrtunternehmen gemäß dieser Verordnung keine solche Erstattung mehr verlangen kann. Dies gilt auch, wenn der Reiseveranstalter finanziell nicht in der Lage ist, die Flugscheinkosten zu erstatten, und keine Maßnahmen getroffen hat, diese Erstattung sicherzustellen. |

Der EuGH (10.7.19, C-163/18, Abruf-Nr. 210417) schiebt einer doppelten Entschädigung einen Riegel vor. Er stellt auf den Wortlaut des Art. 8 Abs. 2 der FluggastrechteVO ab (EU-Verordnung Nr. 261/2004), wonach der Anspruch auf Erstattung der Flugscheinkosten grundsätzlich auch für Fluggäste gilt, deren Flug Bestandteil einer Pauschalreise ist. Allerdings ist dort auch die Ausnahme geregelt, wenn sich ein solcher Anspruch (schon) aus der Richtlinie 90/314 ergibt.

MERKE | Nach dem eindeutigen Wortlaut von Art. 8 Abs. 2 der FluggastrechteVO ist es unerheblich, ob der Reiseveranstalter finanziell nicht in der Lage ist, die Flugscheinkosten zu erstatten, ob er Maßnahmen zur Sicherstellung dieser Erstattung getroffen hat oder auch, ob durch diese Umstände die Erfüllung seiner Pflicht gefährdet wird, betroffene Fluggäste zu entschädigen. Dem Fluggast bleibt also nichts anderes, als schon bei der Buchung darauf zu achten, dass er eine Sicherheit durch einen Sicherungsschein erhält.

► Kostenrecht

Erstattungsanspruch bei unbekannter Klagerücknahme

| Die der beklagten Partei durch das Einreichen einer Anwaltsbestellung nach Klagerücknahme entstandenen Kosten sind erstattungsfähig im Sinne des § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO, wenn sie sich bei der Einreichung in nicht vorwerfbarer Unkenntnis von der Rücknahme der Klage befunden hat. |

Maßstab für die Notwendigkeit von Kosten zur Rechtsverfolgung oder -verteidigung i. S. d. § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO ist, ob eine verständige und wirtschaftlich vernünftig denkende Partei die kostenauslösende Maßnahme im damaligen Zeitpunkt – ex ante – als sachdienlich ansehen durfte (BGH NJW 18, 1403; VersR 18, 1469). Der BGH (23.5.19, V ZB 196/17, Abruf-Nr. 209978) bestätigt nun diese Ansicht und sichert so den Erstattungsanspruch des Beklagten gegen den Kläger nach Klagerücknahme. Der I. und der III. Zivilsenat haben dem V. Zivilsenat mitgeteilt, dass sie keinen rein objektiven Maßstab (mehr) anlegen, sodass deren ältere, abweichende Entscheidungen überholt sind.

MERKE | Es fällt dann keine 1,3-Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV RVG an, sondern nur eine 0,8-Verfahrensgebühr nach Nr. 3100, 3101 VV RVG, weil die Klage und damit die Angelegenheit objektiv erledigt war, bevor ein Sachantrag gestellt wurde.



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de
Abruf-Nr. 210417

Worauf Fluggäste
achten müssen



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de
Abruf-Nr. 209978

Keine 1,3-Ver-
fahrensgebühr